Politische Gemeinde Wilen

Lärmschutz-Reglement

Gestützt auf Art. 12 Ziffer 1 lit. b der Gemeindeordnung vom 18. Juni 1997 erlässt die Politische Gemeinde Wilen folgendes Reglement:

Art. 1

Zweck

[1]Dieses Reglement bezweckt den Schutz der in der Gemeinde lebenden und sich aufhaltenden Personen vor vermeidbaren und unzumutbaren Lärmimmissionen.

[2]Ziel ist es, ein harmonisches und friedliches Zusammenleben zu gewährleisten und vermeidbare Störungen zu beseitigen. Die Selbstverantwortung, Rücksichtnahme, Toleranz und die gegenseitige Achtung sollen gefördert werden.

Art. 2

Grundsatz

Jedermann ist verpflichtet, durch rücksichtvolles Verhalten oder durch zumutbare Vorkehrungen jede Art von Lärm, der schädlich oder lästig werden könnte, zu vermeiden oder frühzeitig zu begrenzen.

Art. 3

Baulärm

Lärmige Arbeiten sind erlaubt von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 19.00 Uhr, Samstag von 08.00 Uhr bis 12.00 und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr. An Sonntagen gilt das Ruhetagsgesetz. Notfallmassnahmen bleiben vorbehalten.

Art. 4

Lärmige Haus- und Gartenarbeiten

Lärmige Arbeiten sind erlaubt von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr, Samstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr. An Sonntagen gilt das Ruhetagsgesetz.

Art. 5

Nachtlärm, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher, Tonverstärker

[1]Zwischen 22.00 und 07.00 Uhr sind verboten:

a) Lautstarke Unterhaltung, Spiele und Musik im Freien in der Nähe bewohnter Gebäude;

b) Musizieren, Singen und lautstarke Unterhaltungen in Gebäuden bei offenen Fenstern.

[2]Musikalische Unterhaltungen dürfen in überbauten Gebieten ab 22.00 Uhr nur bei geschlossenen Fenstern stattfinden.

[3]Kirchengeläute und Glockenschlag sind vom Grundsatz und den Ruhezeiten ausgenommen

Art. 6

Anlässe im Freien

[1]Die Veranstalter sind verpflichtet, alle Vorkehren zu treffen, um Immissionen möglichst gering zu halten. Insbesondere dürfen Verstärkeranlagen nur sehr zurückhaltend und in einem für den Veranstaltungsbesucher notwendigen Ausmass eingesetzt werden.

[2]In jedem Fall sind die Bestimmungen der eidgenössischen Schall- und Laserverordnung einzuhalten.

Art. 7

Gewerbe und Industrie

Industrie- und Gewerbebetriebe unterliegen den Vorschriften des Bundesgesetzes über den Umweltschutz in Verbindung mit der eidgenössischen Lärmschutz-Verordnung.

Art. 8

Strafbestimmung

Wer gegen dieses Reglement verstösst wird beim Bezirksamt verzeigt.

Art. 9

Inkraftsetzung

Das Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1. April 2006 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 20. März 2006

Kurt Enderli
Gemeindeammann

Martin Gisler
Gemeindeschreiber